

# ZH\_OBERGERICHT UE240447 vom 26. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE240447](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240447)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE240447 du 26 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE240447 del 26 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Am 4. Mai 2023 erstattete A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) durch seinen Rechtsvertreter bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen B. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) wegen falscher Anschuldigung, Verleumdung und Urkundenfälschung. Er wirft dem Beschwerdegegner 1 zusammengefasst vor, dieser habe wider besseres Wissen behauptet, er (der Beschwerdeführer) habe ihm einen Drohbrief zukommen lassen und dadurch ein Strafverfahren (wegen Drohung und Beschimpfung; Untersuchung Nr. ...) veranlasst, ausserdem habe der Beschwerdegegner 1 ihn in der Einvernahme wider besseres Wissen als «psychotisch», «schwierige Persönlichkeit», «Vagabund», «gewaltbereit» und «gewalttätig» bezeichnet. Schliesslich habe der Beschwerdegegner 1 in seiner Rolle als Willensvollstecker im Nachlass des verstorbenen (gemeinsamen) Vaters gegen seinen Willen zwei Hypothekenerhöhungen in seiner Vertretung unterzeichnet, was zumindest in einem Fall zur Erhöhung der Hypothekarbelastung um CHF 100'000.– geführt habe (Urk. 8/1/1). Mit Verfügung vom 31. Oktober 2024 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung nicht an die Hand (Urk. 3/1 = Urk. 6 = Urk. 8/1/4).

#### E. 1.1

Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Sie eröffnet demgegenüber eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro duriore» (Art. 5 Abs. 1 BV sowie Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 StPO und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1085/2018 vom 20. Februar 2019 E. 4.1 m. H.).

#### E. 1.2

Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Die zur

Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B\_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; 6B\_455/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1; 6B\_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; je m. H.).

- 6 - 2.

## **E. 2**

Es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege mit dem unterzeichneten Rechtsanwalt als unentgeltlichem Rechtsbeistand zu bewilligen.

### **E. 2.1**

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung betreffend den Vorwurf der falschen Anschuldigung im Wesentlichen damit, dass allein aus dem Umstand, dass ein Verfahren eingestellt worden sei, nicht e contrario das Vorliegen einer falschen Anschuldigung abgeleitet werden könne, zumal schon in objektiver Hinsicht die Urheberschaft des dort fraglichen Drohbriefes nicht habe geklärt werden können. Es stünden sich sowohl in der Untersuchung betr. Drohung als auch im vorliegenden Verfahren letztlich einzig die jeweiligen (sich widersprechenden) Sachdarstellungen der Parteien gegenüber, jedoch lägen keinerlei objektive Beweismittel vor oder seien sonstige zielführende Beweiserhebungsmassnahmen ersichtlich (Urk. 6 S. 1 f.).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer liess in seiner Beschwerdeschrift zusammengefasst entgegnen, er habe den Drohbrief nicht geschrieben, das Verfahren sei rechtskräftig eingestellt worden. Schon alleine aus dem Prinzip der Unschuldsvermutung müsse folgen, dass die Vorwürfe gegen den Beschwerdegegner 1 untersucht würden. Zudem seien diverse Hinweise vorhanden, dass der Drohbrief nicht von ihm stammen könne: Die primitive Ausdrucksweise im Brief entspreche ihm in keiner Weise. Es gebe keine übereinstimmenden DNA- oder sonstigen Spuren. Auch treffe die Beschreibung der Person, welche sich offenbar in verdächtiger Weise im Treppenhaus der Praxis des Beschwerdegegners 1 aufgehalten habe, in keiner Weise auf ihn (den Beschwerdeführer) zu. Es habe sehr wohl in objektiver Hinsicht geklärt werden können, dass die Urheberschaft des Briefes nicht bei ihm liege (Urk. 2 S. 1 f.). 3. Einer falschen Anschuldigung nach Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen. Der Tatbestand schützt in erster Linie die Zuverlässigkeit der Rechtspflege. Daneben handelt es sich aber auch um ein Delikt gegen die Person. Geschützt werden danach die Persönlichkeitsrechte zu Unrecht Angeeschuldigter mit Bezug auf deren Ehre, Freiheit, Privatsphäre, Vermögen usw. Die Tathandlung richtet sich gegen eine in Bezug auf die behauptete Straftat nicht-

- 7 - schuldige Person. Nicht schuldig ist die Person, welche die strafbare Handlung nicht begangen hat. Als solche gilt auch diejenige, deren Nichtschuld – vorbehaltlich einer Wiederaufnahme des Verfahrens – durch Freispruch oder Einstellung verbindlich festgestellt worden ist (BGE 136 IV 170 E. 2.1). Der subjektive Tatbestand erfordert

Vorsatz und in Bezug auf die Unwahrheit der Beschuldigung Handeln wider besseres Wissen. Das Bewusstsein, die Behauptung könnte möglicherweise falsch sein, genügt mithin nicht. Der Täter muss vielmehr sicher darum wissen, dass die Anschuldigung unwahr ist. Eventualvorsatz scheidet aus (BGE 136 IV 170 E. 2.1; DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 27 zu Art. 303 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung lässt sich aus dem Umstand, dass ein aufgrund einer Strafanzeige eröffnetes Strafverfahren eingestellt wird, nicht ableiten, die Strafanzeige sei wider besseres Wissen gegen einen Nichtschuldigen erhoben worden. Ein zu Unrecht Beschuldigter kann nicht unbesehen eine Strafklage wegen falscher Anschuldigung einreichen. An die Erfüllung des Tatbestands sind hohe Anforderungen zu stellen (BGE 136 IV 170 E. 2.2, Urteile des Bundesgerichts 6B\_1105/2013 vom 18. Juli 2014 E. 4.1, 1C\_230/2018 vom 26. März 2019 E. 4.1 und 6B\_175/2019 vom 9. August 2019 E. 3).

### **E. 3**

In der Folge wurden die Akten von der Staatsanwaltschaft beigezogen, welche diese in elektronischer Form einreichte (Urk. 7 und Urk. 8). Mit Schreiben vom

- 3 - 9. Dezember 2024 wurde den Parteien der Beschwerdeingang mitgeteilt (Urk. 10). Mit Schreiben vom 18. November 2025 wurde schliesslich noch die dem Vorwurf der falschen Anschuldigung zugrundeliegende Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 23. November 2023 aus der Untersuchung Nr. ... beigezogen (Urk. 11, Urk. 12). Da sich diese als ausreichend erwies, um die vorliegende Beschwerde zu beurteilen, wurde auf den Beizug sämtlicher Untersuchungsakten aus dem Verfahren Nr. ... verzichtet.

### **E. 4**

Die Argumentation der Staatsanwaltschaft, wonach aus dem Umstand, dass ein Verfahren eingestellt worden sei, nicht e contrario das Vorliegen einer falschen Anschuldigung abgeleitet werden könne, entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. oben E. III/3). Wie eben erwogen, müsste der Täter im Zeitpunkt der Anzeige sicher gewusst haben, dass die Behauptung unwahr ist, um den Tatbestand der falschen Anschuldigung zu erfüllen. Dass dies der Fall war, lässt sich der Einstellungsverfügung vom 23. November 2023 allerdings nicht entnehmen (vgl. Urk. 12) und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten «diversen [objektiven] Hinweise» dafür, dass der Drohbrief nicht von ihm geschrieben worden sein könne (vgl. Urk. 2 S. 2), vermögen demnach keinen Hinweis auf eine falsche Anschuldigung zu begründen. Insbesondere der Umstand, dass die auf dem Drohbrief sichergestellten DNA-Spuren nicht dem Beschwerdeführer zugeordnet werden konnten, ist unge-

- 8 - eignet, Rückschlüsse auf das Wissen des Beschwerdegegners 1 im Zeitpunkt der Strafanzeige zu ziehen, da diese Erkenntnis erst im Rahmen der späteren polizeilichen Ermittlungen gewonnen wurde. Auch das vom Beschwerdeführer vorgebrachte Motiv, wonach er durch die Anschuldigung des Beschwerdegegners 1 als Störenfried habe dargestellt werden sollen, was im Erbstreit verwendet werden könne, vermag kein Indiz für ein Handeln wider besseres Wissen darzustellen. Die möglichen Vorteile, die der Beschwerdegegner 1 aus einem solchen Vorgehen ziehen könnte, werden in der Beschwerdeschrift weder substantiiert dargelegt noch sind sie sonst ersichtlich. Es bestehen daher keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdegegner 1 im Zusammenhang mit dem Drohbrief offensichtliche Lügen verbreitet hätte.

### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mangels konkreter Hinweise kein Anfangsverdacht für eine falsche Anschuldigung vorliegt. Die aktuelle Beweislage und die Erkenntnisse aus der rechtskräftigen Einstellungsverfügung vermögen die hohe Hürde von Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nicht zu nehmen. Insbesondere am subjektiven Tatbestand vermöchten auch zusätzliche Beweiserhebungen nichts zu ändern. Eine Einvernahme des Beschwerdegegners 1 als beschuldigte Person würde notabene kaum zu neuen Beweisergebnissen führen, zumal dieser in seiner Rolle als Beschuldigter seine Mitwirkung komplett verweigern könnte (Art. 113 Abs. 1 StPO). In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Einstellungsverfügung zwar als verbindlich gilt, der Beschwerdegegner 1, sollte er Aussagen machen wollen, aber trotzdem wiederum und zur eigenen Verteidigung das anrufen könnte, was seines Erachtens für die Schuld des Beschwerdeführers spricht (vgl. Urk. 12 E. 2), um darzutun, dass er die Anschuldigung gutgläubig erhoben habe (vgl. BGE 136 IV 170 E. 2.2 mit Hinweis). IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.